

Das Ministerium sah sich indes unterm 20. Juni 1845 zu einer Verordnung an die Kreisdirection zu Dresden folgenden Inhalts veranlaßt: „Ungeachtet bereits wegen mehrerer anstößiger und aufregender Artikel der Zeitschrift: „Das Echo vom Hochwalde“ polizeilich einzuschreiten gewesen ist, so fährt doch der Redacteur und Herausgeber fort, besonders auch in Besprechung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten, eine gemeinschädliche Richtung zu befolgen. Es wolle daher die Kreisdirection nicht nur den Censor zu einer genauern Befolgung der bestehenden Vorschriften anweisen, sondern auch den Buchdrucker Klinkicht durch den Stadtrath zu Neustadt ad protocollum verwarnen lassen, daß, wenn er seiner Pflicht als Redacteur in Auswahl und Sichtung des Stoffes durch Ausschcheidung des insonderheit für ein derartiges Volksblatt Unzulässigen nicht nachkommen werde, das Ministerium des Innern von dem bei Ertheilung der Concession zu diesem Blatte gemachten Vorbehalte des Widerrufs unnachsichtlich Gebrauch machen werde.“ Nachdem Klinkicht unterm 9. Juli 1845 diese Verwarnung vor dem Stadtrathe zu Neustadt ertheilt worden war, brachte er seinerseits bald darauf bei der Kreisdirection über den Censor und dann bei dem Ministerium über die Kreisdirection eine Beschwerde an, aus welcher, nach Ansicht des Ministeriums, auch jetzt noch die auffallende Hartnäckigkeit hervorging, mit welcher die Redaction des Blattes ihre unzulässige Richtung gegen die Censurbehörden festhalten und durchführen zu wollen sich bestrebt. Zugleich habe sich aus dem hierüber von der Kreisdirection erstatteten Berichte und einer Anzeige des Censors ergeben, daß auch nach der Bedrohung mit Unterdrückung des Blattes die Redaction in dieser Richtung beharrt und fortgeföhren habe, Artikel zur Censur zu bringen, „die theils im Ganzen, theils in einzelnen Stellen offenbar und in hohem Grade unzulässig waren.“ Unterm 26. August 1845 erging auf die Beschwerde Klinkicht's eine Verordnung des Ministeriums, in der allerdings seine Beschwerde in den meisten Punkten abgewiesen wurde, während man dagegen die Begründung derselben in einigen nicht in Abrede stellen konnte. An demselben Tage erging aber auch die Verordnung mit dem Widerruf der Concession, und es wurde hierbei angeführt: „Da das Ministerium des Innern neuerlich wahrzunehmen gehabt hat, daß der Buchdrucker Klinkicht zu Neustadt auch nach der unterm 9. Juli ihm ertheilten Verwarnung fortgeföhren hat, bei Redaction der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: „Echo vom Hochwalde“, nicht eingedenk seiner Pflicht als Redacteur, fast unausgesetzt Artikel zur Censur zu bringen, welche theils an sich, theils für ein dergleichen Volksblatt ganz unzulässig befunden und bei einiger Umsicht und ernstem Willen schon vom Redacteur für unzulässig erkannt werden mußten, so hat das genannte Ministerium nunmehr sich veranlaßt finden müssen, von dem bei Ertheilung der Concession zu dieser Zeitschrift gemachten Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch zu machen und Klinkichten die Fortsetzung derselben zu untersagen und, da nöthig, verhindern zu lassen.“

Die Deputation hat nun zu untersuchen, ob die von dem Ministerium angeführten Gründe die Entziehung der Concession hinreichend motiviren und ob, wenn dies nicht der Fall, das Gesuch des Petenten:

„Die Ständeversammlung wolle über das Ministerium des Innern wegen Mißbrauchs der Concessionsentziehung Beschwerde führen, die in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründete Concessionsentziehung verwerfen und sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß mir die Concession zu meinem „Echo vom Hochwalde“ wiedergegeben werde.“

sich rechtfertigt.

Die sich auf die Entziehung der Concession bei Zeitschriften beziehenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 5. Februar 1844 lauten:

„§. 22. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Ministerium nicht genehmigte Veränderungen in der Person des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs erlischt die Concession von selbst.“

„§. 26. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften oder der bei der Concession gestellten besondern Bedingungen, so wie wahrgenommene gemeinschädliche oder gegen den öffentlichen Anstand und die guten Sitten verstößende Tendenz hat, nach erfolglos gebliebener Verwarnung, oder nach Befinden sofort, die Unterdrückung der Zeitschrift zur Folge.“

Da die wichtigsten geistigen und materiellen Interessen bei einer solchen Concessionsentziehung bethelligt sind, so sollte nach Ansicht der Deputation, zumal in einem constitutionellen Staate, das Ministerium wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur in den äußersten und dringendsten Fällen — wie es in der Beschwerde Klinkicht's mit Recht heißt: „nur da, wo durch das Fortbestehen einer Concession und demzufolge eines gewissen Blattes ein wirklicher, allgemein anerkannter, offener Schaden entsteht“ — von diesem Rechte Gebrauch machen.

Das Ministerium scheint durch den Inhalt seiner Verordnung anzuerkennen, daß die Abweichung von der Klinkicht bei der Concessionsertheilung gestellten besondern Bedingung: „sich aller und jeder politischen Nachrichten und Artikel gänzlich zu enthalten,“ nicht in einer Weise stattgefunden hat, die eine Anwendung des angeführten §. 22 rechtfertigen würde. Die Grenzen eines Blattes, das für das Volk bestimmt ist, sind in der That auch schwer ganz scharf festzuhalten, und man kann nicht mit Grund behaupten, daß das „Echo vom Hochwalde“ hauptsächlich Artikel politischen Inhalts enthalten habe, obwohl Manches, was es mitgetheilt hat, in das Gebiet der Politik hinüberspielt. Eben so wenig kann die Deputation auf das mit nichts beschönigte Anführen des Ministeriums Gewicht legen, daß die bei Gelegenheit eines Vorgangs, auf die sich die unter 2) erwähnte Beschwerde bezieht, gemachten Wahrnehmungen und angestellten Erörterungen gezeigt hätten, daß Klinkicht nicht der Mann sei, um ihm ferner die Redaction einer Zeitschrift zu überlassen; daß er bei der Redaction, der er selbst nicht gewachsen gewesen, sich viel zu sehr fremdem Einflusse hingeeben; daß der Geist, in welchem das Blatt, wenigstens in politischer Hinsicht, redigirt wurde, gar nicht von dem mit der Redaction und Herausgabe betrauten Klinkicht ausgegangen und, was über seine Individualität bekannt war, auch nicht wohl ausgehen konnte; daß er die einem verantwortlichen Redacteur eines solchen Blattes nöthigen Eigenschaften und insonderheit auch nicht Selbstständigkeit genug besessen, um sich nicht fremdem Einflusse hinzugeben und auf seine Gefahr hin handeln und schreiben zu lassen, wofür er die Verantwortung persönlich zu übernehmen nicht für geeignet erachtet werden konnte; daß die Person des Herausgebers und Redacteurs in keinem Falle die nöthige Gewähr geleistet habe.

In der Verordnung zu dem Gesetze vom 5. Februar 1844 ist nichts enthalten, was eine Entziehung der Concession aus solchen Gründen rechtfertigte. Es heißt §. 22, daß Gesuche um Concession bei den Kreisdirectionen anzubringen seien, welche sie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan